



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

321
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

199. Jahrgang

Köln, 2. September 2019

Nummer 35

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
439.	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 1 i. V. m. Nr. 14.3 der Anlage 1 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG für die Änderung des Ausbau der Bundesautobahn A 1 zwischen der Anschlussstelle Köln-Niehl und dem Autobahnkreuz Leverkusen-West einschließlich Neubau der Rheinbrücke Leverkusen, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf den Gebieten der Städte Leverkusen (Gemarkungen Wiesdorf, Bürrig, Rheindorf und Hitdorf), Köln (Gemarkung Worringen) – Regierungsbezirk Köln – und Monheim am Rhein (Gemarkung Monheim) – Regierungsbezirk Düsseldorf – Seite 322	442.	Hinweisbekanntmachung h i e r : Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur Seite 324
440.	Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zum Antrag der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH zum Rückbau zweier Weichen sowie zum Rückbau eines Umfahrungsgleises (parallel zur Spicher Straße) in Troisdorf-Sieglar, Bahn-km 1,055 bis 1,178. Seite 323	443.	Pflichtprüfung der Eigenbetriebe und prüfungspflichtigen Einrichtungen für das Geschäftsjahr 2018 der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (RBW) Seite 324
441.	Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG h i e r : Shell Deutschland Oil GmbH Seite 323	444.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 326
		445.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 326
		446.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 327
		E	Sonstiges
		447.	Liquidation h i e r : Bodyfit e.V. Erkelenz Seite 327
		448.	Liquidation h i e r : Vereinigung der Gartenfreunde Übach e.V. Seite 327
		449.	Literaturhinweis Krämer, Erwin: Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis. Textsammlung, Kommentar und Rechtsprechungssammlung, 145. Ergänzungslieferung. Seite 327

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

439. Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 1 i. V. m. Nr. 14.3 der Anlage 1 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG für die Änderung des Ausbau der Bundesautobahn A 1 zwischen der Anschlussstelle Köln-Niehl und dem Autobahnkreuz Leverkusen-West einschließlich Neubau der Rheinbrücke Leverkusen, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf den Gebieten der Städte Leverkusen (Gemarkungen Wiesdorf, Bürrig, Rheindorf und Hitdorf), Köln (Gemarkung Worringen) – Regierungsbezirk Köln – und Monheim am Rhein (Gemarkung Monheim) – Regierungsbezirk Düsseldorf –

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 10. November 2016 – 25.3.3.2 -2/15 hat die Bezirksregierung Köln den Plan für den Ausbau der Bundesautobahn A 1 zwischen der Anschlussstelle Köln-Niehl und dem Autobahnkreuz Leverkusen-West einschließlich Neubau der Rheinbrücke Leverkusen, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf den Gebieten der Städte Leverkusen (Gemarkungen Wiesdorf, Bürrig, Rheindorf und Hitdorf), Köln (Gemarkung Worringen) – Regierungsbezirk Köln – und Monheim am Rhein (Gemarkung Monheim) – Regierungsbezirk Düsseldorf – planfestgestellt.

Im Zuge der Ausbaumaßnahme zum Ausbau der A 1 zwischen der AS Köln-Niehl und dem Autobahnkreuz Leverkusen-West werden neben dem links- und rechtrheinischen Ausbau der A 1, dem Neubau der Rheinquerung auch alle Bauwerke im Autobahnkreuz Leverkusen-West erneuert. Die derzeit in Bau befindlichen Maßnahmen beinhalten den Neubau der Rheinquerung, zwei Rampenbauwerke (K33/34 und K35) im Autobahnkreuz Leverkusen-West und dem linksrheinischen Ausbau der A 1.

An diese Bauphase anknüpfend erfolgt in weiteren Baulosen der Ausbau der A 1 in Richtung Osten einschließlich dem Ersatzneubau der Hochstraße „A“ und den östlichen Rampenbauwerken K32 und K31. Nach Abgleichung der Ausführungsunterlagen zur Gründung des neuen Rampenbauwerkes „K32“ mit dem Leitungsbestand, muss zum Neubau dieses Bauwerkes die Gasleitung Nr. 200 der OGE umgelegt werden.

Der Landesbetrieb hat in einer Variantenuntersuchung in direkter Abstimmung mit den von der Maßnahme betroffenen Behörden, Fachdezernaten und Verbänden die in den Unterlagen ausgearbeitete Vorzugslösung erarbeitet. Die Umsetzung der Maßnahme löst bei der Ausweisung der Flächeninanspruchnahme lediglich eine Verschiebung der Flächengrößen bereits betroffener Eigentümer aus. Neue Betroffenheiten entstehen hierbei nicht. Erhebliche

Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Wasser“ im Bereich des FFH-Gebiet „Dhünn und Eigenbach“ können durch Berücksichtigung der entsprechenden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vermieden bzw. minimiert werden. Hinsichtlich des Schutzgutes Boden ist lediglich die Neuversiegelung 24 m² zu nennen. Hierbei handelt es sich um den Bau einer Stützmauer, deren Mauerkrönung als Versiegelung anzusehen ist. Aufgrund der Art und des Umfangs der zu erwartenden Projektwirkungen sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation von Beeinträchtigungen ist davon auszugehen, dass es im Zusammenhang mit der geplanten Baumaßnahme nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommen wird.

Gemäß § 1 i. V. m. Nr. 5 der Anlage 1 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist für ein Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung einer UVP-Pflicht erforderlich. Da ein Vorhaben geändert wird, für das eine UVP durchgeführt worden ist, liegt für das Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine UVP-Pflicht nur vor, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Anhand der eingereichten Antragsunterlagen hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Änderungsvorhaben entbehrlich ist. Von dem Änderungsvorhaben sind keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Entscheidung berücksichtigt insbesondere die folgenden in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien: Größe und Ausgestaltung des Vorhabens; das Zusammenwirken mit anderen bestehenden Baumaßnahmen; die ökologische Empfindsamkeit eines Gebietes, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird; insbesondere die bestehende Nutzung; Risiken für die menschliche Gesundheit sowie Auswirkungen auf andere unter § 2 UVPG aufgeführte Schutzgüter.

Darüber hinaus sind keine zusätzlichen oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.

Unter Abwägung aller zu berücksichtigenden Umstände hat die Planfeststellungsbehörde demzufolge davon abgesehen, für den geänderten Teil des Vorhabens ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Zur angemessenen Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Belange war die Durchführung eines öffentlichen Anhörungsverfahrens, insbesondere die öffentliche Auslegung des geänderten Plans und die Durchführung eines Erörterungstermins, nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Bezirksregierung Köln
- 25.3.3.2 – 2/15 -

Köln, den 21. August 2019

Im Auftrag
gez. B i e r b a u m

440. Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zum Antrag der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH zum Rückbau zweier Weichen sowie zum Rückbau eines Umfahrgleises (parallel zur Spicher Straße) in Troisdorf-Sieglar, Bahn-km 1,055 bis 1,178.

Die Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH (RSVG) hat am 15. August 2019 einen Antrag auf die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für die o. a. Maßnahme gestellt. Rechtsgrundlage ist § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG).

Nach §§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.18 zum UVPG sowie Anlage 3 UVPG ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen und zu beurteilen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Begründung:

Mit Schreiben vom 15. August 2019 beantragt die RSVG, gemäß den Antragsunterlagen den Rückbau zweier Weichen (Weiche 3 und 4) sowie den Rückbau eines Umfahrgleises (parallel zur Spicher Straße) in Troisdorf-Sieglar, Bahn-km 1,055 bis 1,178.

Die RSVG betreibt die Güterverkehrsstrecke von Troisdorf Übergabebahnhof West, Landgrafenstraße bis Niederkassel, Feldmühlestraße, Anschluss Werk Evonik, auf ca. 16 km. Auf dieser Strecke sind mehrere Ausweichstellen/Umfahrungen aus der Zeit der ehemaligen Kleinbahntrasse vorhanden.

Im Bereich von Troisdorf-Sieglar plant der Landesbetrieb Straßen NRW den letzten Bauabschnitt der Ortsumgehung Eschmar/ L332n. Die L332n soll in Sieglar die Güterverkehrsstrecke an der Spicher Straße mit dem BW 8 unterqueren.

Für die Bauzeit wird die vorhandene Gleistrasse in die Spicher Straße verschwenkt, so dass der Güterverkehr ohne Unterbrechung weitergeführt werden kann. Nach Fertigstellung des BW 8 wird das Stamm-/ Hauptgleis in die ursprüngliche Lage zurückverlegt.

Die RSVG kann dauerhaft auf die gesperrte Ausweichstelle/ Umfahrung verzichten. In der Ausweichstelle/ Umfahrung soll nur der Gleisoberbau ausgebaut und entsorgt werden; die Gleisschotterfläche bleibt bestehen.

Flächen Dritter werden nicht beansprucht.

Da bei dem Vorhaben baubedingt gefährliche Abfälle anfallen, wurde eine abfallrechtliche Kurzdarstellung vorgelegt, in der die gefährlichen Abfälle dargestellt sind. Die Abfälle werden ordnungsgemäß über die vorgeschriebenen Entsorgungswege entsorgt. Zudem werden die entsprechenden Behörden im Verfahren beteiligt.

Das Formular zur Umwelterklärung sowie die Abfallrechtliche Kurzdarstellung liegen den Unterlagen bei und haben ergeben, dass die Durchführung einer UVP nicht empfohlen wird. Von erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG ist nicht auszugehen.

Bei Einhaltung der Vorgaben, wie Gesetze, Vorschriften, Nebenbestimmungen, etc. können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Weitere Informationen ist den Planunterlagen zu entnehmen.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. Thomas J a n s e n

Abl. Reg. K 2019, S. 323

**441. Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
h i e r : Shell Deutschland Oil GmbH**

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0060/18/4.4.1/Od/Ru

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH hat gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Konversionsanlage (Anlage 0010: Konversion) in 50997 Köln, Godorfer Hauptstraße 150, Gemarkung Rondorf, Flur 34, Flurstück 317 beantragt. Der Genehmigungsantrag beinhaltet die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Anlagensicherheit und Sicherstellung der Anlagenintegrität sowie Maßnahmen zur betrieblichen Anlagenoptimierung und Steigerung der Energieeffizienz.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens nach Nr. 4.3 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 UVPG durchgeführt. Diese hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind. Insbesondere resultieren aus dem Änderungsvorhaben keine weiteren relevanten Luftverunreinigungen, da die für Luftverunreinigungen relevanten Feuerungsanlagen durch die beantragten Maßnahmen im Rahmen der bisherigen Genehmigungen weiter betrieben werden können und sich daher sowohl die genehmigten Emissionen als auch die Immissionen nicht ändern. Durch die Umsetzung der o.a. Maßnahmen werden die diffusen Emissionen an TA-Luft-relevanten Stoffen innerhalb der Konversionsanlage weiter reduziert. Die neuen Pumpen und Armaturen werden nach den Vorgaben der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) ausgelegt und sind somit als technisch dicht zu

betrachten. Auf die Schallimmissionssituation in der Umgebung wirkt sich das Vorhaben insgesamt nicht relevant aus. Eine Gefährdung des Wassers ist ebenfalls nicht zu besorgen, da wassergefährdende Stoffe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechend gehandhabt werden. Durch das Vorhaben fallen keine zusätzlichen Abfälle an. Damit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Köln, den 9. September 2019

Im Auftrag
gez. R u c m a n

ABl. Reg. K 2019, S. 323

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

442. **Hinweisbekanntmachung h i e r : Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur**

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, Nr. 31 vom 5. August 2019, wurde die von der Versammlung des KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister – beschlossene 15. Änderung zur Verbandssatzung öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Frechen, 20. August 2019

Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale
Rhein-Erft-Rur
gez. Dr. L e h m a n n

ABl. Reg. K 2019, S. 324

443. **Pflichtprüfung der Eigenbetriebe und prüfungspflichtigen Einrichtungen für das Geschäftsjahr 2018 der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (RBW)**

Die Gesellschafterversammlung der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (RBW) hat in ihrer Sitzung am 7. Mai 2019 die folgenden Beschlüsse gefasst:

1. Die Gesellschafterversammlung stellt den von der Dornbach GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 mit einer Bilanzsumme von 2834775,96 €, ergänzt durch einen Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018, fest.
2. Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2018 von 645770,22 € wird vollständig durch Entnahmen aus der Kapitalrücklage ausgeglichen. Danach ergibt sich zum 31. Dezember 2018 ein Bilanzgewinn von 0,00 €.
3. Die Geschäftsführung wird für das Jahr 2018 entlastet.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i. V. m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Rheinisch-Bergische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dornbach GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bergisch Gladbach, bedient.

Diese hat mit Datum vom 9. Oktober 2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Rheinisch-Bergische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (RBW):

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Rheinisch-Bergische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (RBW), Bergisch Gladbach, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Rheinisch-Bergische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (RBW), Bergisch Gladbach, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB

unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewand-

ten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bergisch Gladbach, den 9. April 2019

DORNBACH GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
gez. B r e n d t (Wirtschaftsprüfer)
gez. M i c h e l s (Wirtschaftsprüfer)

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dornbach GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 24. Juli 2019

GPA NRW
Im Auftrag
Harald D e b e r t s h ä u s e r

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 können bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses nach Terminabsprache in den Geschäftsräumen der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (RBW), Friedrich-Ebert-Straße 75, 51429 Bergisch Gladbach, eingesehen werden.

Bergisch Gladbach, den 5. August 2019

Rheinisch-Bergische
Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (RBW)
gez. Volker S u e r m a n n
Geschäftsführer

ABl. Reg. K 2019, S. 324

444. **Aufgebot von Sparkassenbüchern** **h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 3072377363, 3071232924, 3070556414, 399287432, 3072835121.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

20. November 2019

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 20. August 2019

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 326

445. **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches** **h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 4212152393 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird ge-

mäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, 20. August 2019

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 326

**446. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3223163423 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, 20. August 2019

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 327

E Sonstiges

**447. Liquidation
h i e r : Bodyfit e. V. Erkelenz**

Der Verein „Verein Bodyfit e. V.“, Erkelenz (VR 4547 AG Mönchengladbach) ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei diesem zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2019, S. 327

**448. Liquidation
h i e r : Vereinigung der
Gartenfreunde Übach e. V.**

Der Verein (VR 60055 AG Aachen) möchte die Auflösung öffentlich bekannt machen, mit der Aufforderung an etwaige Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche.

Liquidator: Beisecker Liesel Annette, 52531 Übach-Palenberg, Liquidator: Schier Nikolaus Ferdinand – genannt Klaus – Übach-Palenberg.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 327

449. Literaturhinweis

Krämer, Erwin: Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis. Textsammlung, Kommentar und Rechtsprechungssammlung. 145. Ergänzungslieferung.

Heidelberg: Hüthig Jehle Rehm Verlagsgruppe 2019. 145. Lfg. Stand : Juli 2019, 332 S., 127,99 €.

Die vielfältigen und komplexen haushaltsrechtlichen Bestimmungen für staatliche Zuwendungen werden mit der Ergänzungslieferung wieder aktualisiert.

ABl. Reg. K 2019, S. 327

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne**

**Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.